

Informationsblatt zur Beschäftigung von Assistenten

Der Vorstand der KZV Sachsen hat Grundsätze zur Beschäftigung von Assistenten und Vertretern, im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung, beschlossen.

Auszüge zur Beschäftigung von Assistenten

- Der Antrag auf Genehmigung eines:
 - Vorbereitungsassistenten
 - Entlastungsassistenten
 - Weiterbildungsassistentenist grundsätzlich, vor der beabsichtigten Beschäftigungsaufnahme, bei der KZV Sachsen zu stellen.
- Der Praxisinhaber kann einen ganztags oder zwei halbtags tätige Assistenten beschäftigen. Dabei gilt eine Beschäftigung bei über 30 Wochenstunden als Ganztagsbeschäftigung und über 10 Stunden als Halbtagsbeschäftigung. Dem Antrag auf Beschäftigung eines Assistenten ist eine Kopie des Arbeitsvertrages beizulegen, aus dem die wöchentliche Arbeitszeit hervorgeht.
- Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten richtet sich nach der Weiterbildungsordnung der LZK Sachsen.
- Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann durch den Vorstand der KZV Sachsen erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlich ist, sie darf nicht der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen. Die Antragsstellung ist zu begründen und die Gründe sind glaubhaft zu machen.
Die Genehmigung wird in der Regel einmalig, befristet auf ein Jahr, erteilt.
- Es besteht die Möglichkeit der Beschäftigung als angestellter Zahnarzt nach § 32b Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte. Formulare und Termine finden Sie auf der Internetseite der KZV Sachsen unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de
- Die von einem nicht genehmigten Assistenten erbrachten Leistungen können nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.
- Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung nicht mehr begründet ist.